

Liefer – und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine

Die nachstehenden Liefer – und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Der Käufer erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.

2. Angebot und Lieferung

- Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
- Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations-, oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferanten – behindert, z.B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.
- wird uns die Vertragserfüllung aus den in Abs. 2 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.
- Von der Behinderung nach b) und der Unmöglichkeit nach c) werden wir den Käufer umgehend verständigen.
- Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzug oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
- Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

3. Preise

Die Berechnung erfolgt zu dem Tage der Lieferung geltenden Preise, sofern hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Abreden über Boni und sonstige Vergünstigungen verlieren ihre Wirksamkeit im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers oder ergebnisloser Zwangsvollstreckung gegen ihn. Soweit Leuchtmittelsteuer in den Preisen enthalten ist wird sie von uns abgeführt. Bei Kabel und Leitungen gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Metallberechnung Kupfer: Die Preise enthalten eine Kupferbasis von EUR 150,- für 100 Kg Kupfer (ausgenommen Erdkabel: Cu-Basis = 0 (Hohlpreis) und Telefonkabel: CU-Basis EUR 100,-). Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die DEL-Notiz (Börsenveröffentlichung) für Elektrolyt-Kupfer am Tage nach Auftragsingang), zuzüglich der Bezugskosten (min. 1%). Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Notierung. Die Kupferzahl ist mit der Kupferdifferenz zu multiplizieren. Die Kupferzahl gilt, wenn nicht anders vermerkt, für 1000 m. Kupferpreisu- und Abschläge gelten stets rein netto.

4. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungsstellung erfolgt bei Versand. Kann der Versand versandbereiter Ware aus Gründen, die in den Risikobereich des Kunden fallen, nicht erfolgen, wird die Rechnung gleichwohl gestellt und fällig. Unsere Rechnungen sind 30 Tage ab Ausstellungsdatum rein netto zahlbar. Bei Zahlungen innerhalb 10 Tagen werden 2 % Skonto auf den Warenwert ohne Metallzuschlag gewährt.
- Werden vertraglich vereinbarte Zahlungsfristen überschritten, sind wir berechtigt Verzugszinsen, bei beiderseitigen Handelsgeschäften, Fälligkeitszinsen, in Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ohne Schadensnachweis zu fordern. Nichtkaufleuten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld einschließlich der darauf entfallenen Verzugszinsen verwandt. Wenn der Käufer keine andere ausdrückliche Bestimmung trifft. Die Anrechnung erfolgt zunächst auf die Zinsen.
- Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen Zahlungen zurückbehalten. Bei der Zurückhaltung von Zahlungen muss die Forderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- Wechsel werden von uns nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung hereingenommen. Die Hereinnahme von Wechsel oder Checks erfolgt stets erfüllbar.

5. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt unser Eigentum bis zur Bezahlung sämtlicher auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen: das gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurde und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, steht uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer zu. Der Käufer verwahrt die Sache unentgeltlich für uns.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern: zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Verpfändung, ist er nicht berechtigt.
- Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware (Weiterverkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer) – einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln mit allen Nebenrechten an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir Käufer für die mitveräußerte Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer berechnet haben.
- Für den Fall, dass die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Käufer hiermit bereits auch seine Forderungen aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Weiterverkaufspreises der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer.
- Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für den Fall, dass beim Käufer Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, hat der Käufer auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie Wechselherauszugeben. Zu diesem Zweck hat der Käufer uns ggfs. Zutritt zu seinen diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind wir auch selbst berechtigt, die Schuldner von der Abtretung zu benachrichtigen.
- Bei Vorliegen der in Abs. f) Satz 3 genannten Umstände hat uns der Käufer Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben.
- Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderung um mehr als 20%, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers freigeben.
- Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Käufer.

6. Verpackung und Versand

- Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Sonderverpackung und Ersatzverpackung, z.B. für unverpackt eingeliessene Reparaturgegenstände werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Für bestimmte transportempfindliche Artikel wird die Spezialverpackung in Rechnung gestellt und nach unverzüglicher frachtfreier Rücksendung voll bzw. teilweise gutgeschrieben.
- Alle Lieferungen erfolgen ab Werk bzw. Auslieferungslager exklusiv Verpacken

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware unser Werk oder unser Lager verlässt. Alle Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, reisen auf Gefahr des Käufers.

8) Gewährleistung / Haftung im übrigen / Verjährung

- Die von uns gelieferte Ware ist, auch wenn Typ- der Ausfallmuster worden sind, nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen, falls sich Mängel zeigen sollten unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 7 Tagen bei uns eingehend schriftlich zu rügen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- Bei Mängeln der gelieferten Ware sind wir zur Ersatzlieferung, Minderung oder Wandlung berechtigt, und zwar nach unserer Wahl und nach Wahl des Käufers verpflichtet, falls eine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Alle sonstigen dem Käufer wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften etwa zustehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung oder Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn, dass uns grobe Fahrlässigkeit trifft.
- Auch außerhalb des Bereichs der „Gewährleistung“ im Sinne des Absatzes b ist jede Haftung unsererseits auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgründe – hierunter fällt auch die außervertragliche Haftung – ausgeschlossen, es sei denn, dass uns grobe Fahrlässigkeit trifft.
- Unsere Gewährleistung erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, vermischt, verarbeitet oder unsachgemäß behandelt wird.
- Auch im Falle begründeter Mängelrügen ist der Käufer nicht berechtigt, bemängelte Ware ohne schriftliche Zustimmung von uns zurückzusenden. Er hat vielmehr unsere Weisungen abzuwarten. Für unberechtigte Retouren werden 20 Prozent des Warenwertes für Bearbeitungskosten berechnet, mindestens jedoch die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- Alle Ansprüche des Käufers verjähren beginnend mit ihrer Entstehung, Gewährleistungsansprüche beginnend mit der Ablieferung in 3 Monaten.

9. Weiterverkauf

Der Käufer ist verpflichtet, sich beim Vertrieb der Ware, die unser Warenzeichen trägt, aller Handlungen zu enthalten, die im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften als unlauter angesehen werden können.

10. Warenkennzeichnung, Ausfuhrbeschränkung, Patentgarantie

- Eine Veränderung unserer Waren, eine Entfernung unserer Prägung oder Stempelung auf Waren oder Faltschachteln sowie jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnte, dass es sich um ein sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.
- Der Weiterverkauf der Ware für den mittelbare oder unmittelbaren Versand in Länder außerhalb der EG ist unzulässig, soweit sie nicht ausdrücklich oder sonst erkennbar für die Ausfuhr bestimmt geliefert wird.

11. Auslandsgeschäfte

Die Bestimmungen der Haager Abkommen über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung.

12. Wirksamkeit

Sollten einzelne dieser Bedingungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis – auch aus Rücktritt – Sich ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg, wenn der Käufer Vollkaufmann ist.

Mehr- oder Minderlieferungen:

Abweichungen der Liefermengen von Bestellmengen sind bis zu 20 % gestattet und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlußmenge, sowie hinsichtlich der einzelnen Teillieferungen. Gegenseitige Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Preise für Messing-Artikel sind auf der Amtlichen Börsennotierung für CuZn39Pb3 (MS58) 1. Verarbeitungsstufe von EUR 150,00 kalkuliert. Verändert sich diese Metallnotiz um EUR 12,50 nach oben oder unten, so werden die Preise für Artikel aus Messing durch einen Zu- bzw. Abschlag von je 5 % korrigiert. Maßgebend ist die Messingnotierung am Tage des Auftragsbeginns.

Beispiele: Notierung bis EUR 162,50 = 0% MS-Zuschlag
ab EUR 163,00 bis EUR 175,00 = 5% MS-Zuschlag
ab EUR 175,50 bis EUR 187,00 = 10% MS-Zuschlag usw.

Schnittzuschlag: Insofern kleinere Mengen als die angegebene Ringgröße gewünscht werden Erheben wir eine Schnittzuschlag von 15%

Mindestauftragswert: Bei Nettowarenwert unter EUR 50,00 wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 pro Auftrag berechnet. Die Mindestlieferungsmenge pro Artikel ist eine Verpackungseinheit (VE). Netto-Preise sind extra ausgewiesen. Preise + Mehrwertsteuer (+Tz/MTZ)